jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/4/24 3Ob66/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1973

Norm

EO §78
EO §118

Rechtssatz

Der verpflichteten Partei steht im Exekutionsverfahren nach den durch§ 78 EO rezipierten Bestimmungen der ZPO ein Kostenersatzanspruch dann zu, wenn sie in einem im Zuge des Verfahrens ausgelösten Zwischenstreit obsiegt (Heller-Berger-Stix, Komm. z. EO4, 704 f). Ein solcher Zwischenstreit wird durch die Rekurserhebung des Verwalters gegen die ihm vom Erstgericht auferlegten Ersätze nach § 118 Abs 2 EO ausgelöst. Wenn der Verwalter in diesem Zwischenstreit unterlegen ist, hat er der verpflichteten Partei gem §§ 78 EO, 41, 50 ZPO die Kosten ihrer Rechtsmittel zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 66/73
  Entscheidungstext OGH 24.04.1973 3 Ob 66/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0002298

Dokumentnummer

JJR_19730424_OGH0002_0030OB00066_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at